



## **Petition Netzwerk Leichte Sprache**

### **Zum ersten Monitoring Bericht zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 in Deutschland**

<https://bfitbund.sharepoint.com/:w/g/EVz93hZvm7FJu21arVty1nkBOvJHpHyICVwNEM4u23HiZg?download=1>

#### **Die Umsetzung Leichter Sprache auf Webseiten wird im Bericht wie folgt betrachtet:**

- Die Prüfmethode untersucht das „Vorhandensein“ Leichter Sprache.
- Zur quantitativen Prüfung verweist der Bericht darauf, dass die Umsetzung Leichter Sprache nach § 4 BITV nicht in allen Ländern gesetzlich verpflichtend ist.

#### **Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:**

„In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass kein Webauftritt und keine mobile Anwendung gleichzeitig alle der geforderten Anforderungen erfüllen konnte. *Jedoch bedeutet dies nicht, dass die getesteten digitalen Objekte nicht nutzbar wären.*“

#### **Auf Grund der Ergebnisdarstellung fordert das Netzwerk Leichte Sprache:**

1. Die qualitative Prüfung der Webauftritte Leichter Sprache durch Prüfexpert\*innen
  - Die Nutzbarkeit von Angeboten und Diensten kann unter den Aspekten der Verständlichkeit und Wahrnehmbarkeit nur durch den Einbezug der Zielgruppe entschieden werden.
  - Die im Bericht beschriebene quantitative Prüfmethode kann zu falsch positiven Ergebnissen führen.
  - Die Ergebnisse geben durch fehlenden Einbezug der Nutzer\*innen Leichter Sprache keine validierte Aussage zum Stand der tatsächlichen Barrierefreiheit.
2. Die Umsetzung des § 4 BITV in allen Bundesländern
  - Der Zugang zu Information, Bildung und digitalen Diensten ist zur Ausübung der Bürgerrechte zu gewährleisten.

- Zur Umsetzung und Gewährleistung qualitativer Angebote sowie Prüfverfahren, sind Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen an den Überwachungsstellen bereitzustellen.
- Die Bundes- und Landesüberwachungsstellen sollen Kompetenzen für Leichte Sprache mittels Fach- und Prüfexpert\*innen aufbauen und vorhalten, um gemäß ihres Auftrages beraten und prüfen zu können.

3. Eine differenzierte Ergebnisdarstellung zum Stand barrierefreier Kommunikation

- Der Stand der Barrierefreiheit Leichter Sprache ist gemäß § 2a BITV, anhand textueller, nicht-textueller Informationen sowie Interaktionen zu überwachen und auszuweisen.
- Eine objektive Beurteilung zum Stand der Barrierefreiheit ist durch die im Bericht vorgenommene Ergebnisdarstellung „weiterhin gut nutzbar“ nicht gegeben, da einige Länder keine gesetzliche Umsetzung durchführen und Leichte Sprache dort nicht auffindbar ist.
- Die Vermeidung einer öffentlichen Wahrnehmungsverzerrung zum Stand der Barrierefreiheit Leichter Sprache, durch pauschale Aussagen.
- Eine Übersetzung des Berichtes in Leichte Sprache, um die Informationen zum Stand der Barrierefreiheit in Deutschland für die Zielgruppen, gemäß ihrem Recht auf Zugang zu wesentlichen Informationen laut BITV § 4 (1) zu gewähren.